
In dieser Ausgabe:

International und Europäisch

1. 19. Sanktionspaket der EU
 - ii. Aktualisierung der FAQ der EU Kommission
 - iii. UK: Umstellung auf konsolidierte Sanktionsliste
-

National

- i. Zweites Informationsschreiben „Aktuelles aus der strafrechtlichen Praxis“
 - ii. AWG-Novelle im Bundeskabinett beschlossen
 - iii. BAFA Merkblatt „Optimierte Antragstellung“
 - iv. Umgehungsrisikohinweise
 5. Aktuelles aus der Strafverfolgung
 6. Hinweise
-

International und Europäisch

- i. **19. Sanktionspaket der EU**
-

Das 19. Sanktionspaket ist nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am 23. bzw. 24. Oktober 2025 in Kraft getreten. Das Paket umfasst sowohl Änderungen der beiden Sanktionsverordnungen gegenüber Russland (Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und Verordnung (EU) Nr. 269/2014), als auch Änderungen der Sanktionen gegenüber Belarus (Verordnung (EU) Nr. 765/2006).

Konsolidierte Fassungen der Rechtstexte werden über die Seite EUR-LEX zeitnah abrufbar sein.

Das Paket enthält abermals eine Vielzahl weiterer Maßnahmen, die die Sanktionen der EU gegenüber Russland gezielt weiter verschärfen. Die EU hält damit den Sanktionsdruck gegenüber Russland hoch und baut ihn konsequent weiter aus. Dies im Gleichschritt mit internationalen Partnern, insbesondere dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten, die am 15. bzw. 22. Oktober ihrerseits Verschärfungen der dortigen Sanktionsregime beschlossen haben.

Zu den Inhalten des 19. Pakets im Einzelnen:

Sektorsanktionen gegenüber Russland ([Änderungsverordnung \(EU\) 2025/2033](#))

- Ausstieg aus russischem Flüssigerdgas (LNG): Artikel 3ra sieht ein Importverbot für LNG vor, das seinen Ursprung in Russland hat oder aus Russland ausgeführt wird. Es gilt für langfristige Altverträge ab 1. Januar 2027 und im Übrigen ab 25. April 2026.
- Banken und Kryptodienste: Erweiterung der Transaktionsverbote auf fünf neue russische Banken sowie weitere Banken in Zentralasien. Ausweitung des Nutzungsverbots für russische Zahlungssysteme. Zudem Verbot, Kryptodienste und bestimmte Fintech-Dienste anzubieten, die Russland bei der Umgehung von Sanktionen helfen könnten.
- Erweiterung Dienstleistungsverbote an die russische Regierung und russische Unternehmen, unter anderem im Bereich Künstlicher Intelligenz sowie Tourismus. Zudem ein umfassendes Verbot von Dienstleistungen an die russische Regierung.
- Erweiterung der Exportverbote auf weitere Güter, darunter Erze und Chemikalien. Für erstmals den Exportverboten unterfallende Güter gelten Übergangsfristen für Altverträge (Art. 3k Abs. 3aj und 3ak).
- Einschränkung für Aktivitäten in Russischen Sonderwirtschaftszonen: Art. 5ah sieht Verbote für Verträge mit und Beteiligungen an Unternehmen in den in Anhang LII gelisteten russischen Sonderwirtschaftszonen vor.
- Verschärfung des Transaktionsverbots gegen Rosneft und Gazprom Neft: Ausnahmen für Öl- und Gaseinfuhr von dem bestehenden Verbot des Art. 5aa werden aufgehoben. Davon ausgenommen sind die Einfuhr von Öl aus Drittländern wie Kasachstan.
- Russische Schattenflotte: Listung weiterer 117 Schiffe, die der Schattenflotte zuzurechnen sind. Die neu gelisteten Schiffe sind in Anhang XII der Änderungsverordnung (EU) 2025/1494 enthalten, der damit den bereits geltenden Listungsanhang XLII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 ergänzt. Die Neulistungen sind ab Eintrag 448 aufgeführt, vier Einträge wurden gestrichen. Gegenüber den gelisteten Schiffen gelten die in Artikel 3s der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 vorgegebenen Verbote.
- Exit aus Russland: Verlängerung der Genehmigungsmöglichkeiten für eine Vielzahl verbotener Handlungen, soweit dies für den Abzug von Investitionen oder die Abwicklung von Geschäftstätigkeiten in Russland erforderlich ist.

Individualsanktionen (Änderungsverordnung (EU) 2025/2037 und Durchführungsverordnung (EU) 2025/2035)

Auch die Individualsanktionen gegenüber Russland werden erweitert. Das 19. Paket enthält weitere Listungen von Personen und Entitäten. Diese sind im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2035 aufgeführt. Die neuen Listungen enthalten insbesondere Unternehmen mit Bezügen zum militärischen Sektor in Russland.

Zudem wurden die Begriffe „Eigentum“ und „Kontrolle“ einer juristischen Person in der Änderungsverordnung (EU) 2025/2037 definiert.

Sanktionen gegenüber Belarus (Änderungsverordnung (EU) 2025/2041)

Wie in der Vergangenheit werden auch im 19. Sanktionspaket die gegenüber Belarus geltenden Sanktionen weitgehend an die Russland-Sanktionen angepasst. Dies führt

unter anderem zu einer Erweiterung des Exportverbots des Art. 1bb um bestimmte Güter und der Dienstleistungsverbote des Art. 1jc gegen die belarussische Unternehmen und Regierung.

ii. Aktualisierung der FAQ der EU Kommission

Im Oktober wurde die [konsolidierte Version der FAQ der EU Kommission](#) aktualisiert. Neuerungen gibt es u.a. zum Export von Dual-Use Gütern, Ölimportverbot, Ölpreisdeckel, Banknoten und Diamanten.

Sie können sich auf der [Website der EU Kommission](#) auch für die automatische Information zu Neuerungen in den FAQ registrieren.

iii. UK: Umstellung auf konsolidierte Sanktionsliste

Das britische Außenministerium (FCDO) stellt auf eine [einzig konsolidierte Sanktionsliste](#) ab dem 28. Januar 2026 um. Bisher werden die britischen Listungen in der UK Sanctions List (UKSL) des FCDO und der Consolidated List of Asset Freeze Targets - Liste vom Office of Financial Sanctions Implementation (OFSI) veröffentlicht. Ab dem 28. Januar 2026 wird die OFSI-Liste geschlossen.

National

i. Zweites Informationsschreiben „Aktuelles aus der strafrechtlichen Praxis“

Am 12. September wurde die [zweite Ausgabe des Informationsschreibens](#) mit aktuellen Ermittlungsverfahren und Gerichtsurteilen aus dem Bereich der Sanktionsumgehung veröffentlicht. Sie finden das Schreiben auch auf der Website des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie unter dem Reiter „Sanktionsstrafrecht“.

ii. AWG- Novelle im Bundeskabinett beschlossen

Mit dem Inkrafttreten der [Richtlinie zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union \(Richtlinie EU 2024/1226\)](#) gelten seit dem 19. Mai 2024 für alle EU-Mitgliedstaaten gleiche Mindeststandards für die Definition und Verfolgbarkeit von Verstößen gegen EU-

Sanktionen. Damit soll sichergestellt werden, dass Sanktionsverstöße unionsweit mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Strafen geahndet werden. Hierzu sieht die Richtlinie im Kern einen Katalog von Sanktionsregelungen vor, deren Missachtung von den Mitgliedstaaten zwingend unter Strafe zu stellen ist (in Deutschland sind bereits heute, insbesondere durch § 18 Absatz 1 AWG, große Teile dieses Katalogs strafbewehrt). Daneben werden u.a. Strafraumen und Verjährungsfristen harmonisiert sowie Mindeststandards bezüglich mildernder und erschwerender Umstände gesetzt.

Die Bundesregierung hat zur Umsetzung der Richtlinie eine Novellierung des Außenwirtschaftsgesetzes vorbereitet („Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Europäischen Union“). Der Gesetzesentwurf wurde am 8. Oktober 2025 im Bundeskabinett beschlossen und geht nun in das parlamentarische Verfahren.

Den Gesetzesentwurf und weitere Informationen zum Verfahren finden Sie auf der [Webseite des Deutschen Bundestages](#).

iii. **BAFA Merkblatt „Optimierte Antragstellung“**

Das [Merkblatt „Optimierte Antragstellung“](#) wurde in seiner 5. Auflage am 11. September 2025 veröffentlicht. Das Merkblatt unterstützt Sie dabei, einen formal richtigen und inhaltlich vollständigen Antrag im BAFA einzureichen.

In seiner Neuauflage enthält es insbesondere nähere Informationen zu den Neuerungen in der Antragsmaske des ELAN-K2 Ausfuhr-Systems, die zum 1. September 2025 eingeführt wurden. Zur besseren Steuerung und gezielten Zuordnung Ihres Antrags im Rahmen des Antragsverfahrens werden nunmehr folgende ergänzende Angaben abgefragt:

- Warenverzeichnisnummer
- Kenntnis über Genehmigungspflichten nach der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), der EU-Verordnung 2021/821 oder einer Embargo-Verordnung der EU
- Anlass der Antragstellung bei Nullbescheiden

Zudem finden Sie in einem eigenen Abschnitt zur Verhinderung von Sanktionsumgehung Hinweise und Empfehlungen vor der Antragstellung.

iv. **Umgehungsrisikohinweise**

In Ergänzung zu den Hinweispapieren des BMWF und BAFA zu [Red Flags](#) möchten wir darauf hinweisen, dass neben den Gütern auch Zahlungsströme über Drittländer umgeleitet werden. Konkret zeigt sich, dass Zahlungen ihren Ursprung in Drittländern ausweisen, obwohl die Vertragspartner dort nicht ansässig sind und die Lieferung dort auch nicht erfolgen soll.

Hinzu kommt, dass in Transaktionen vermehrt Intermediäre (Strohfirmen) eingeschaltet werden, die formal als Vertragspartner auftreten, tatsächlich aber keine wirtschaftliche Substanz oder Geschäftshistorie aufweisen. Solche Unternehmen verfügen oft über keine oder nur rudimentäre Internetpräsenz und die Firmensitze sind schwer nachzuvollziehen oder in Wohngebieten ohne Geschäftstätigkeit angesiedelt.

v. **Aktuelles aus der Strafverfolgung**

Der [Europäische Gerichtshof](#) hat auf die Vorlagefrage des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main zur Frage des persönlichen Gebrauchs entschieden, dass Art. 5 i Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 dahingehend auszulegen ist, dass „die Ausfuhr von auf Euro lautenden Banknoten durch eine nach Russland reisende Person zur Finanzierung medizinischer Behandlungen, die diese Person in diesem Drittstaat in Anspruch nehmen möchte, keine für den persönlichen Gebrauch dieser Person erforderliche Ausfuhr im Sinne dieser Bestimmung darstellt.“

vi. **Hinweise**

Detaillierte Informationen zu allen bestehenden Sanktionen bzw. Embargos finden Sie auch auf der [Website des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle](#).